



**per E-Mail**




Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.09.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
BK4/IFG-16-003

☎ (02 28)  
14-4664  
oder 14-0

Bonn  
28.09.2016

**Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Bezug auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-08-068A01\_WSW“**

Sehr geehrte 

in der o. g. Angelegenheit wird Ihnen hiermit auf Ihren Antrag vom 13.09.2016 Zugang auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-08-068A01\_WSW gewährt.

I.

Mit E-Mail vom 13.09.2016 haben Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden Unterlagen in der Bundesnetzagentur beantragt:

- Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-08-068A01\_WSW.

II.

Der Akteneinsichtsanspruch beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes eine Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Bei den begehrten Unterlagen handelt es sich um einen Änderungsbeschluss hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die erste Regulierungsperiode in der Anreizregulierung gegenüber der WSW Netz GmbH.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG darf der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. Da es sich vorliegend um eine bereits beschlossene Änderung der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die erste Regulierungsperiode in der Anreizregulierung um den Steuerfaktor handelt, bestehen keine Bedenken gegen eine Weitergabe des angefragten Beschlusses.

Sie erhalten die Informationen per E-Mail.

### III.

Für Amtshandlungen nach dem IFG können grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben werden (§ 10 IFG). Diese werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt von der Außenstelle Leipzig der Bundesnetzagentur mit gesondertem Bescheid erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alexander Lüdtké-Handjery

Anlage